

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)**

##### **A. Problem und Ziel**

Infolge der COVID-19-Pandemie bestehen in Deutschland erhebliche Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs. Dies hat auch für das wissenschaftliche und künstlerische Personal unmittelbare und erhebliche Auswirkungen. Insbesondere können zahlreiche Forschungsvorhaben aufgrund der pandemiebedingten Schließungen von Laboren, Bibliotheken usw. bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt weitergeführt werden. In besonderem Maße sind hiervon diejenigen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) befristet beschäftigt sind zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung, da sie den Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 WissZeitVG unterliegen. Für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler soll ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebedingter Einschränkungen geschaffen werden.

Durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurden bereits Anreize für auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angewiesene Auszubildende geschaffen, sich während der aktuellen Pandemie neben ihrer Ausbildung in Gesundheits- und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie in der Landwirtschaft zu engagieren. Diese sollen angesichts der zunehmenden personellen Herausforderungen auch in anderen systemrelevanten Bereichen, wie etwa der Lebensmittelbranche, nunmehr auf aus Anlass der Bekämpfung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise zusätzlich aufgenommene Erwerbstätigkeiten in sämtlichen systemrelevanten Branchen und Berufen erstreckt werden. Zugleich soll der Anreiz durch noch weitergehende Anrechnungsfreistellung der Zuverdienste im BAföG verstärkt werden.

##### **B. Lösung**

Die Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sollen als zeitlich begrenzte Übergangsregelung um die Zeit COVID-19-Pandemie-bedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs verlängert werden. Mit der Verlängerung der Höchstbefristungsgrenzen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass

die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler trotz der Phase pandemiebedingter Einschränkungen ihre Qualifizierungsziele im Sinne des § 2 Absatz 1 WissZeitVG und damit auch ihre berufliche Weiterentwicklung weiterverfolgen können.

In § 21 Absatz 4 BAföG sollen die Ausnahmetatbestände zu Einkünften, die nicht als Einkommen gelten, in einer neuen Nummer 5 um zusätzliche Einkünfte aus pandemiebedingt übernommenen beziehungsweise hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs aufgestockten Tätigkeiten ergänzt werden. Zugleich soll der Kreis der hiervon erfassten Tätigkeitsbereiche auf alle systemrelevanten Branchen und Berufe ausgedehnt werden. Dies ersetzt die durch das COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz in § 53 Absatz 2 BAföG eingeführte Beschränkung der Anrechnung der gesamten Nebeneinkünfte, die ausbildungsförderungsberechtigte Auszubildende aus zur Bekämpfung der Pandemie übernommenen Tätigkeiten erzielen, auf lediglich die Leistungsansprüche für die tatsächlichen Beschäftigungsmonate innerhalb des gesamten Bewilligungszeitraums.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand durch Einarbeitung in die geänderten gesetzlichen Regelungen.

Für die Durchführung des BAföG wird es weder für die für die Förderungsverwaltung zuständigen Länder zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand kommen noch für das Bundesverwaltungsamt, das für die Einziehung der Darlehensanteile an den Förderungsleistungen für Studierende zuständig ist.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie**  
**(Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes**

§ 7 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

**Artikel 2**

**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung.“

2. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Dem § 66a wird folgender Absatz 8a angefügt:

„(8a) § 21 Absatz 4 Nummer 5 ist ab dem ersten Tag des Monats nicht mehr anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht wird. Der nach Satz 1 maßgebliche Tag ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Berlin, den 21. April 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion**  
**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Infolge der COVID-19-Pandemie ist der Wissenschafts- und Hochschulbetrieb stark eingeschränkt. Dies hat auch für das wissenschaftliche und künstlerische Personal unmittelbare und erhebliche Auswirkungen. Insbesondere können zahlreiche Forschungsvorhaben aufgrund der pandemiebedingten Schließungen von Laboren, Bibliotheken usw. bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt weitergeführt werden. In besonderem Maße sind hiervon diejenigen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) befristet beschäftigt sind zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung, da sie den Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 WissZeitVG unterliegen. Danach ist die Befristung von Arbeitsverträgen für entsprechendes Personal, das nicht promoviert ist, bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig. Für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler soll ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebedingter Einschränkungen geschaffen werden.

Es besteht im Rahmen der Befristungsregelungen des § 2 Absatz 1 WissZeitVG nach derzeitiger Rechtslage keine Möglichkeit, den sich aus der COVID-19-Pandemie ergebenden spezifischen Nachteilen für die befristet Beschäftigten zu begegnen.

Durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurden bereits Anreize für auf BAföG-Leistungen angewiesene Auszubildende geschaffen, sich während der aktuellen Pandemie neben ihrer Ausbildung in Gesundheits- und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie in der Landwirtschaft zu engagieren. Diese Anreize sollen angesichts der zunehmenden personellen Herausforderungen nunmehr auf alle aus Anlass der Bekämpfung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise zusätzlich aufgenommenen oder im Arbeitszeitumfang aufgestockten Erwerbstätigkeiten in sämtlichen anderen systemrelevanten Bereichen und Berufen, wie etwa der Lebensmittelbranche erstreckt werden. Zugleich soll der Anreiz durch noch weitergehende Anrechnungsfreistellung der Zuverdienste im BAföG verstärkt werden.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelung des § 7 Absatz 3 WissZeitVG sieht als zeitlich begrenzte Übergangsregelung eine Erweiterung der Höchstbefristungsgrenzen gemäß § 2 Absatz 1 WissZeitVG für das wissenschaftliche und künstlerische Personal um die Zeit COVID-19-Pandemie-bedingter Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs vor. Die Höchstbefristungsgrenze verlängert sich für zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehende Arbeitsverhältnisse nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG um sechs Monate. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unbeschadet der Phase pandemiebedingter Einschränkungen ihre Qualifizierungsziele im Sinne des § 2 Absatz 1 WissZeitVG und damit auch ihre berufliche Weiterentwicklung weiterverfolgen können.

Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Möglichkeit geschaffen, die Höchstbefristungsgrenze abhängig von der Dauer der Krise höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.

Die durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz in § 53 Absatz 2 BAföG eingeführte Beschränkung der Anrechnung der gesamten Nebeneinkünfte, die ausbildungsförderungsberechtigte Auszubildende aus zur Bekämpfung der Pandemie übernommenen Tätigkeiten erzielen, auf lediglich die Leistungsansprüche für die tatsächlichen Beschäftigungsmonate innerhalb des gesamten Bewilligungszeitraums soll ersetzt werden durch eine

Neuregelung des Einkommensbegriffs in § 21 BAföG. In dessen Absatz 4 sollen die Ausnahmetatbestände von Einkünften, die nicht als Einkommen gelten, in einer neuen Nummer 5 um zusätzliche Einkünfte aus pandemiebedingt übernommenen bzw. hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs aufgestockten Tätigkeiten ergänzt werden. Zugleich soll der Kreis der hiervon erfassten Tätigkeitsbereiche auf alle systemrelevanten Branchen und Berufe ausgedehnt werden.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers für den Gesetzentwurf ergibt sich für Artikel 1 (Wissenschaftszeitvertragsgesetz) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG und für Artikel 2 (Bundesausbildungsförderungsgesetz) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Vorhaben bewirkt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine. Durch die in Artikel 2 vorgesehene Einschränkung der als Einkommen auf den Bedarf anzurechnenden Einkünfte von Antragstellenden auf Leistungen nach dem BAföG werden keine Mehrausgaben entstehen, da es gerade darum geht zu verhindern, dass BAföG-Empfänger wegen ansonsten drohender Anrechnung auf ihre Leistungsansprüche entsprechende Tätigkeiten zur Bekämpfung der Pandemiefolgen gar nicht erst aufnehmen oder vom Arbeitszeitumfang her aufstocken. Aus demselben Grund entstehen auch keine Mehreinnahmen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Personalstellen der Wissenschaftseinrichtungen entsteht ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand wegen der erforderlichen Einarbeitung in die geänderten gesetzlichen Regelungen. Für die Prüfung der jeweiligen Höchstbefristungsgrenze durch die Personalstellen etwa aus Anlass einer Vertragsverlängerung fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an, da diese Prüfung ohnehin erfolgt.

Im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird es keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung geben - weder für die Ausbildungsförderungsämter der für den Gesetzesvollzug hinsichtlich der Förderungsverwaltung zuständigen Länder noch für das für die spätere Einziehung der Darlehensanteile an den gewährten Förderungsleistungen für Studierende zuständige Bundesverwaltungsamt. Auch zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürger ist nicht zu erwarten.

#### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

## VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Verlängerung der Höchstbefristungsdauer durch Artikel 1 wird krisenbedingt auf ein halbes Jahr begrenzt. Die Wirksamkeitsdauer der in Artikel 2 vorgesehenen zusätzlichen Ausnahme vom ausbildungsförderungsrechtlichen Einkommensbegriff, der die Einnahmen definiert, die auf den jeweiligen ausbildungsförderungsrechtlichen Bedarf anzurechnen sind, wird durch gesonderte Maßgabenregelung in § 66a BAföG auf die Zeit bis zum Ende des Monats beschränkt, in dem die Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bekanntgemacht wird.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes)

Mit der Regelung werden die Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG für das wissenschaftliche und künstlerische Personal um die Zeit COVID-19-Pandemie-bedingter Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs verlängert. Damit sollen die Auswirkungen der Pandemie für die nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG befristet Beschäftigten abgemildert werden. Diese sind wegen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbefristungsdauer ihrer Beschäftigung in besonderem Maße von den Auswirkungen der Pandemie auf die Hochschulen und Forschungseinrichtungen betroffen, da sie in diesem Zeitraum ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierungsziele im Sinne des § 2 Absatz 1 WissZeitVG nicht oder nur eingeschränkt weiterverfolgen können.

Die Höchstbefristungsgrenzen verlängern sich für Arbeitsverhältnisse nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, um sechs Monate. Die entsprechenden Zeiträume orientieren sich in Ermangelung verlässlicher Prognosen für das Andauern der pandemiebedingten Einschränkungen an der Länge des Hochschulseesters.

Aus der Ausweitung der Höchstbefristungsgrenze folgt keine zwingende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses. Inwieweit die beteiligten Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Möglichkeit zur Vertragsverlängerung Gebrauch machen, hängt von vielfältigen Faktoren ab und ist im jeweiligen Einzelfall durch die Vertragsparteien zu entscheiden. Gegebenenfalls unabhängig von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 WissZeitVG bestehende Möglichkeiten, das Arbeitsverhältnis auf anderer gesetzlicher Grundlage unter den dafür jeweils vorgesehenen Voraussetzungen fortzuführen, insbesondere im Rahmen einer sogenannten Drittmittelbefristung nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG, bleiben unberührt.

Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Möglichkeit geschaffen, die Höchstbefristungsgrenze abhängig von der Dauer der Krise höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint. Damit wird den aktuell fehlenden verlässlichen Prognosen zur weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie und den sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen Rechnung getragen. Sofern von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind in der Konsequenz der oben dargelegten Erwägungen auch diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Regelung einzubeziehen, die nicht bereits zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020, sondern erst zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums in einem Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG stehen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 21 Absatz 4)**

Die Regelung in der neuen Nummer 5 des § 21 Absatz 4 bewirkt, dass Einkünfte Auszubildender aus vorübergehend wegen der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Tätigkeiten und zusätzliche Einkünfte aus im zeitlichen Umfang pandemiebedingt aufgestockten bereits vorher aufgenommenen Tätigkeiten bei der Berechnung des für die BAföG-Förderungsleistung maßgeblichen anrechenbaren Einkommens ohne Berücksichtigung bleiben. Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr, aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln sowie die Bereiche Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) und die landesrechtlichen Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung. Durch die Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in diesen Bereichen aufzunehmen, beziehungsweise bereits vorher aufgenommene Tätigkeiten aufzustoßen.

Die Regelung greift durch die bestehenden Rechtsverweise auch bei Entscheidungen über eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie über Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

**Zu Nummer 2**

Die Änderung des § 53 BAföG ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung in Nummer 1 zu § 21 Absatz 4 BAföG. Nachdem nunmehr Einkünfte Auszubildender aus pandemiebedingt aufgenommenen Tätigkeiten nicht mehr als Einkommen im Sinne des BAföG gelten, sich insoweit die Frage der Anrechnung auf den Leistungsanspruch also nicht mehr stellt, ist die gesonderte Anrechnungsbestimmung für solche Tätigkeiten in § 53 Absatz 2 überflüssig geworden und wird aufgehoben.

**Zu Nummer 3**

Die in Artikel 2 Nummer 1 vorgesehene Regelung zum Einkommensbegriff des BAföG soll ausschließlich für Förderungsmonate während der Dauer der aktuellen COVID-19-Pandemie gelten, deren Ende derzeit nicht exakt prognostiziert werden kann. Daher ist in einem neuen Absatz 8a des § 66a BAföG anknüpfend an § 5 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes als Anwendungsmaßgabe vorgesehen, dass die Regelung nur bis zum Ende des Monats gelten soll, in dem die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite infolge der COVID-19-Pandemie durch den Bundestag festgestellt und bekannt gemacht wird. Satz 2 bestimmt, dass dieser damit auch für die Anwendungsdauer der Sonderregelung zur Einkommensanrechnung im BAföG maßgebliche Zeitpunkt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Klarstellung gesondert bekannt zu machen ist.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Sowohl die Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes durch Artikel 1 als auch die Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Artikel 2 betreffen Maßnahmen, die negative Folgen der COVID-19-Pandemie abmildern sollen, die seit Anfang März 2020 spürbar geworden sind. Dies rechtfertigt deren rückwirkendes Inkraftsetzen zum 1. März 2020.